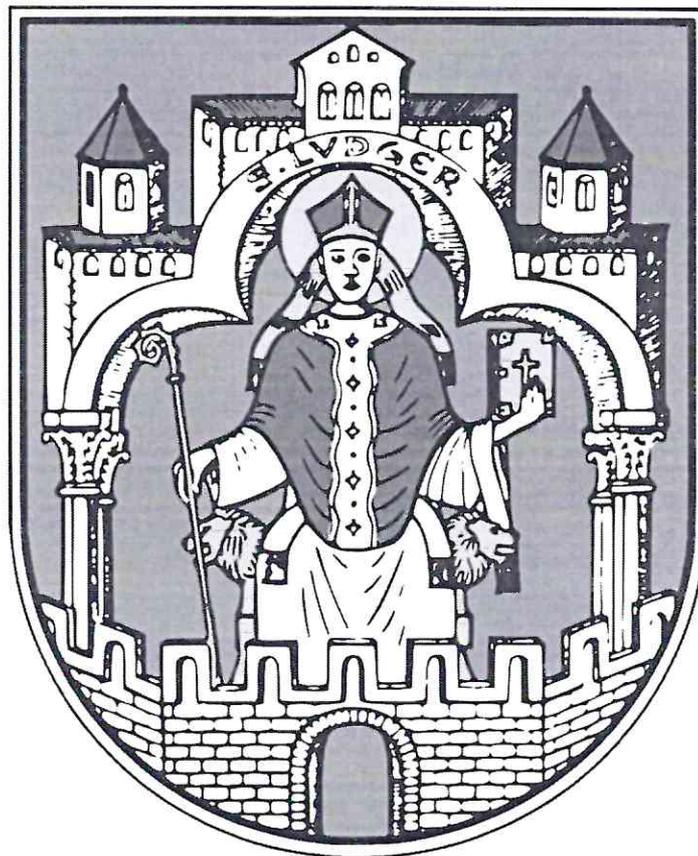


Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Stadt Helmstedt vom 11.09.2020



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten
Lärmaktionsplans handelt: Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Stadt Helmstedt
Gemeindekennziffer	03154502
Ansprechpartner	Herr Genth
Adresse	Markt 1, 38350 Helmstedt
E-Mail/Telefon	christoph.genth@stadt-helmstedt.de 05351/17-0
Internetadresse	www.stadt-helmstedt.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Kreisstadt Helmstedt liegt im Übergangsbereich zwischen dem nördlichen Harzvorland und dem Norddeutschen Tiefland in einer Senke zwischen den Höhenzügen Elm und Lappwald, welcher unmittelbar an das Stadtgebiet grenzt. Das Stadtgebiet erstreckt sich seit der Fusion mit der Gemeinde Büddenstedt über rd. 67 km². Die Stadt Helmstedt gliedert sich in die Kernstadt mit Bad Helmstedt sowie die Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben (mit Hohnsleben und Reinsdorf). Seit der Fusion leben rd. 25.8000 Menschen in Helmstedt.

Beschreibung der Lärmsituation:

Straßenverkehrslärm:

Im Rahmen der aktuellen Lärmkartierung wurden zwei Hauptverkehrsstraßen und deren Auswirkung auf das Gebiet der Stadt Helmstedt betrachtet. Bei der Hauptlärmquelle handelt es sich um die Bundesautobahn 2 (BAB 2), welche nördlich der Stadt Helmstedt und dem Ortsteil Barmke auf einer Ost-West-Achse entlangführt. Bei der BAB 2 handelt es sich eine Hauptverkehrsstraße mit einem Verkehrsaufkommen von mehr 3.000.000 Kfz/Jahr. Das Verkaufskommen im betrachteten Abschnitt der BAB 2 beträgt rd. 66.950 Fahrzeuge pro Tag mit einem Schwerlastanteil von rd. 27 %. Im Bereich des Ortsteiles Barmke beläuft sich das Verkehrsaufkommen auf rd. 66.560 Kfz/Tag mit einem Schwerlastanteil von rd. 38%.

Ebenfalls erfasst ist die Bundesstraße B 244, welche von Mariental kommend als Ortsumgehung westlich an Helmstedt vorbei in Richtung Schöningen verläuft. Bei der B 244 handelt es sich ebenfalls um eine Hauptverkehrsstraße mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3.000.000 Kfz/Jahr. Das tägliche Verkehrsaufkommen beläuft sich auf 10.900 Kfz/Tag mit einem Schwerlastanteil von 9 %.

Schienelärm:

Mitten durch die Stadt Helmstedt verläuft eine Haupteisenbahnstrecke. Die Bahnstrecke Braunschweig-Magdeburg hat die Streckennummer 1900. Das Zugaufkommen beläuft sich auf rd. 60.000 Züge im Jahr. Als Haupteisenbahnstrecke wurde die Strecke im Rahmen der Lärmkartierung für Haupteisenbahnstrecken durch das Eisenbahnbundesamt erfasst und im bereits erstellten Lärmaktionsplan des Eisenbahnbundesamtes berücksichtigt. Die Lärmaktionsplanung des Eisenbahnbundesamtes kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.laermaktionsplanung-schiene.de

Fluglärm

Relevanter Fluglärm tritt in Helmstedt nicht auf.

Weitere Lärmquellen

Es sind keine weiteren relevanten Lärmquellen vorhanden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen sind Lärmkarten und Lärmaktionspläne zu erstellen. Die jeweiligen Zuständigkeiten sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Tätigkeit	Rechtsgrundlage		Zuständigkeit
Erstellung von Lärmkarten	BImSchG §47c	Ballungsraum	Gemeinde
		Hauptverkehrsstraßen	ZUS LLG
		Haupteisenbahnstrecken	Eisenbahnbundesamt
		Großflughäfen	ZUS LLG
Erstellung von Lärmaktionsplänen	BImSchG §47d Abs.1 und §47e Abs. 3	Ballungsraum	Gemeinde
		Hauptverkehrsstraßen	Gemeinde
		Haupteisenbahnstrecken	Eisenbahnbundesamt
		Großflughäfen	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt

Ein Lärmaktionsplan hat den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen. Aufgrund der Mindestanforderungen wurde ein Musteraktionsplan den Gemeinden vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt zur Verfügung gestellt, auf dessen Gliederung dieser Lärmaktionsplan basiert.

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage 8.5

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen, auf die nächste Hunderterstelle gerundet.

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach VBEB)					
Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum	Pegelklassen [dB(A)]		Zeitraum
von	bis	24 Stunden (L _{den})	von	bis	22 bis 6 Uhr (L _{night})
			>50	55	500
>55	60	600	>55	60	100
>60	65	200	>60	65	0
>65	70	0	>65	70	0
>70	75	0	>70		0
>75		0			
Summe		800	Summe		600

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche [km²] und Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.

L _{den}	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
[dB(A)]	Fläche [km ²]	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
>55	8,9	400	4	0
>65	3,1	0	0	0
>75	1	0	0	0

Die Lärmkarten befinden sich im Anhang.

Um auf die Interaktiven Lärmkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt zugreifen zu können kann wahlweise der folgende Link oder der QR-Code genutzt werden.

Link zum Kartenserver:

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau

QR-Code zum Kartenserver:



2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

- Es wird festgestellt, dass keine Menschen ganztätig sehr hohen Belastungen und keine Menschen in der Nacht sehr hohen Belastungen mit Pegelklassen über 75 dB(A) ausgesetzt sind.
- Es wird festgestellt, dass keine Menschen ganztätig hohen Belastungen und keine Menschen in der Nacht hohen Belastungen mit Pegelklassen zwischen 70 und 75 dB(A) ausgesetzt sind.
- Es wird festgestellt, dass keine Menschen ganztätig Belastungen/Belästigungen und keine Menschen in der Nacht Belastungen/Belästigungen mit Pegelklassen zwischen 65 und 70 dB(A) ausgesetzt sind.
- Es wird festgestellt, dass keine Menschen in der Nacht Belastungen/Belästigungen mit Pegelklassen zwischen 60 und 65 dB(A) ausgesetzt sind.
- Es wird festgestellt, dass rd. 200 Menschen ganztätig Belastungen/Belästigungen mit Pegelklassen zwischen 60 und 65 dB(A) ausgesetzt sind.
- Es wird festgestellt, dass rd. 600 Menschen ganztätig Belastungen/Belästigungen mit Pegelklassen zwischen 55 und 60 dB(A) ausgesetzt sind.
- Es wird festgestellt, dass rd. 100 Menschen nachts Belastungen/Belästigungen mit Pegelklassen zwischen 55 und 60 dB(A) ausgesetzt sind.
- Es wird festgestellt, dass rd. 500 Menschen nachts Belastungen/Belästigungen mit Pegelklassen zwischen 50 und 55 dB(A) ausgesetzt sind.

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass somit keine Menschen tagsüber sehr hohen bzw. hohen Lärmbelastungen zwischen 65 und mehr als 75 dB(A) und nachts keine Menschen Lärmbelastungen über 60 dB(A) ausgesetzt sind. Die Auslösewerte im Sinne der Grenzwerte der 16. BImSchV werden somit nicht erreicht. Da keine wesentlichen Änderungen an den Hauptverkehrsstraßen, wie z.B. ein mehrspuriger Ausbau oder ein Neubau geplant sind, greifen auch nicht die Grenzwerte im Sinne der Lärmvorsorge. Demnach ist zum aktuellen Zeitpunkt die Planung von Lärminderungsmaßnahmen nicht erforderlich. Lärminderungsmaßnahmen sind laut dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

nur für Gemeinden erforderlich, wenn Menschen nachts von einem Lärmwert größer als 60 dB (A) und ganztägig von einem Lärmwert über 70 dB (A) betroffen sind.

Hinweis: Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderungsmaßnahmen allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht. Ein Lärmaktionsplan ist gemäß einer Entscheidung des VGH Hessen (Az.:9 C 873/15.T vom 26.10.2017) nicht einklagbar und verpflichtet nur die betroffenen Behörden, entfaltet aber keine Außenwirkung in Bezug auf lärmbeeinträchtigte Dritte.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Es werden keine Lärmprobleme festgestellt, welche durch Lärmemissionen von Hauptverkehrsstraßen verursacht werden.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung der letzten 5 Jahre

Seit 2015 ist mit der Gründung des Arbeitskreises „Fahrradfreundliches Helmstedt“ die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes in Bearbeitung. Umgesetzt wurden beispielsweise die Errichtung von Fahrradabstellanlagen und die Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrer. Ziel ist die Förderung des Radverkehrs zur Verringerung von Abgas- und Lärmemissionen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Die Ausweisung und der Schutz ruhiger Gebiete sind Teil des Lärmaktionsplans (§47d Abs. 2 BImSchG). Es gibt jedoch keine einheitlichen Kriterien zur Festlegung und Definition von ruhigen Gebieten. Des Weiteren reicht die Darstellungstiefe der Lärmkarten nicht aus, um ruhige Gebiete zu identifizieren, da Straßen mit einer Verkehrsbelastung von unter 3 Mio. Kfz/Jahr nicht in die Lärmkartierung einbezogen werden. Aus diesen Gründen wird vorerst auf die Festlegung von ruhigen Gebieten verzichtet.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Aus Sicht der Stadt Helmstedt sind keine langfristigen Strategien erforderlich. Die Entwicklung der Lärmbelastung durch die Hauptverkehrsstraßen ist jedoch weiterhin zu beobachten und wird im Rahmen der Neuberechnung der Lärmkartierung in 5 Jahren spätestens wieder überprüft.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Nicht erforderlich.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

20.12.2018

Die Bekanntmachung der Erarbeitung des LAP erfolgte ortsüblich über den Aushang der Bekanntmachung in den Schaukästen der Stadt Helmstedt und über die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Helmstedt (<https://stadt-helmstedt.de/rathaus/ausschreibungen-bekanntmachungen/bekanntmachungen.html>). Die Auslegung des LAP erfolgte vom 20.12.2018 bis einschließlich zum 25.01.2019. Der Entwurf des LAP war auf der Homepage der Stadt Helmstedt unter oben genannter Adresse einsehbar, hing im Schaukasten am Rathaus (Markt 1, 38350 Helmstedt, Glaskasten am Eingang Holzberg) aus und war zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros im Bürgerbüro einsehbar. Stellungnahmen zum LAP konnten schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro und per Email (an christoph.genth@stadt-helmstedt.de) eingereicht werden.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Insgesamt gingen 6 Stellungnahmen per Email und eine Stellungnahme zur Niederschrift zum Entwurf des LAP ein. Neben allgemeinen Belangen zum Lärmschutz, welche durch die vorliegende Lärmkartierung und der daraus resultierenden Erstellung des LAP für Hauptverkehrsstraßen nicht berührt werden, wurde die Lärmbelastung durch die durch Helmstedt verlaufende Haupteisenbahnstrecke Braunschweig-Magdeburg mit der Streckennummer 1900 kritisiert. Hier wird demnach auf die Zuständigkeit des Eisenbahnbundesamtes für die Lärmaktionsplanung an Schienenwegen verwiesen. Die Lärmaktionsplanung des Eisenbahnbundesamtes ist unter folgender Adresse einsehbar: www.laermaktionsplanung-schiene.de.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Keine, da eigene Bearbeitung.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Helmstedt in Kraft getreten am:

11.09.2020

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

14.09.2020

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.stadt-helmstedt.de/rathaus/virtuelle-verwaltung/anliegen-a-z/anliegen/laermaktionsplanung.html>

Helmstedt, den 11.09.2020
Der Bürgermeister


(Wittich Schobert)



8.5 Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{den} und L_{night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{den} und L_{night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² ,		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklBI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)